



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 38108 Braunschweig

Datum: 08.09.2010

Gesch.-Z.: 5436758 - 265

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHEID

Empfangsstempel

08. SEP 2010

In dem Asylverfahren des

geb. am

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Hausin pp.
Cloppenburg Straße 391
26133 Oldenburg

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Ruanda vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

Begründung:

Die Antragstellerin, eigenen Angaben zufolge Angehörige der Volksgruppe der Hutu, reiste vermutlich im November 2005 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 09.08.2010 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung des Asylantrages gab die Ausländerin in ihrer Anhörung am 09.08.2010 im Wesentlichen an, ihre Mutter sei im Jahr 1991 an Aids verstorben und ihr Vater sei 1994 mitgenommen und später tot aufgefunden worden. Sie habe nach dem Tod ihres Vaters bei ihrem Großvater in einem kleinen Dorf in sehr einfachen Verhältnissen gelebt. Weitere Angehörige in Ruanda habe sie ihres Wissens nicht. Ihr Großvater sei kurz vor ihrer Ausreise von Unbekannten verschlepp-

worden, die Gründe hierfür kenne sie nicht. Sie sei allein zurückgeblieben. Zwei Tage später sei ein Mann namens [redacted] gekommen, der ihr ein Getränk gegeben habe, das dazu geführt habe, dass sie ihr Bewusstsein verloren habe und erst in Deutschland wieder aufgewacht sei. In Deutschland lebe sie in einer sonderpädagogischen Pflegestelle und habe bis Juni 2010 die [redacted], Förderschule Körperliche und Motorische Entwicklung [redacted].

Durch den Rechtsanwalt der Antragstellerin und ihre Pflegeeltern wurden diverse Unterlagen bezüglich des Gesundheitszustandes der Antragstellerin vorgelegt.

Aus diesen ergibt sich, dass die Antragstellerin vermutlich bereits während der Geburt mit HIV infiziert worden sei. Jetzt befinde sich die Erkrankung im Stadium AIDS. Seit etwa vier Jahren werde eine antivirale Therapie durchgeführt, die erfreulich gut verlaufe. Daneben sei aus der Anamnese eine Tuberkulose im Jahr 2000 zu berichten, weiterhin habe es eine Malaria-, Varizelleninfektion und einen Halsabszess gegeben.

Mit ärztlichem Bericht des Dr. med. [redacted] (i. d. R. [redacted]), Gesundheitszentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) vom 26.08.2009 wurden der Antragstellerin die bereits bekannte AIDS-Erkrankung, sowie die Restbefunde einer posttraumatischen Belastungsstörung und eine Entwicklungsstörung attestiert. Nach den dort erhobenen testpsychologischen Befunden ergab sich eine insgesamt unterdurchschnittliche Intelligenz im Bereich der Lernbehinderung. Dortigen Feststellungen zufolge werde die Antragstellerin in der selbständigen Lebensführung immer an ihre Grenzen stoßen, so dass eine ausreichende Betreuung gewährleistet werden sollte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt die Ausländerin gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, 1 C 33.71; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die Berufung auf das Asylgrundrecht ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem der durch Gesetz bestimmten (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG und Anlage I zum AsylVfG) anderen sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Für die Beurteilung, ob die Einreise aus einem solchen sicheren Drittstaat vorliegt, ist von dem tatsächlichen Reiseverlauf auszugehen. Wenn feststeht, dass der Asylbewerber nur über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein kann, muss nicht geklärt sein, um welchen Drittstaat es sich hierbei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anlage I zu § 26 a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49, 2 BvR 1938/93 u.a.).

Für die Anwendung von Art. 16 a Abs. 2 GG genügt es zudem nicht, wenn der Ausländer den Drittstaat mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Zwischenhalt durchfahren hat. Die Drittstaatenregelung greift aber auch nicht erst dann ein, wenn sich der Ausländer im Drittstaat eine bestimmte Zeit aufgehalten hat. Vielmehr geht die Drittstaatenregelung davon aus, dass der Asylbewerber den im Drittstaat für ihn möglichen Schutz in Anspruch nehmen muss und er gegebenenfalls hierfür seine Reise zu unterbrechen hat. Vom Asylbewerber selbst zu verantwortende Hindernisse, ein Schutzgesuch anzubringen, bleiben außer Betracht. Hat der Ausländer Gebietskontakt mit dem Drittstaat gehabt, kommt es auf die tatsächliche Möglichkeit des Anbringens eines Schutzgesuches zumindest dann nicht an, wenn der Ausländer die Hindernisse hierfür selbst zu verantworten hat, weil sie in seine eigene Handlungs- und Verantwortungssphäre fallen. Hierzu gehören auch solche Hindernisse, die sich aus der Wahl des Verkehrsmittels (einschließlich eines verplombten LKW), des Reisewegs oder der Beauftragung eines Schleppers mit Organisation und Durchführung der Reise ergeben können (BVerwG, Urteil vom 02.09.1997, EZAR 208 Nr. 12, 9 C 5.97).

Die Anwendung der Drittstaatenregelung kommt neben den Ausnahmeregelungen des § 26a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG nur dann nicht in Betracht, wenn die Antragstellerin auf dem Luft-/oder Seeweg

in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, ohne sich zuvor auf dem Hoheitsgebiet eines sicheren Drittstaates aufgehalten zu haben.

Gibt die Asylbewerberin an, ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat eingereist zu sein, so trifft sie hierfür zwar keine Beweisführungspflicht. Auch eine Verletzung der für sie bestehenden allgemeinen und besonderen verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten entbindet das Bundesamt nicht von seiner eigenen Sachaufklärungspflicht (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, BVerwGE 109, 174.182).

Die Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes findet jedoch dort ihre Grenze, wo das Vorbringen der Asylbewerberin keinen tatsächlichen Anlass zu weiterer Sachaufklärung bietet. Verletzt die Asylbewerberin ihre Mitwirkungspflichten, indem sie keine nachprüfbaren Angaben zur Einreise macht und somit kein Ansatzpunkt für weitere Ermittlungen vorhanden ist oder indem sie unter Verletzung des § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5, Abs. 3 AsylVfG wichtige Beweismittel, z.B. Identitätspapire, Reiseunterlagen wie Flug- oder Schiffstickets oder Gepäckscheine weggibt, so werden dadurch die Anforderungen an die Aufklärungspflicht des Bundesamtes herabgesetzt. Die genannten Verletzungshandlungen kann das Bundesamt wie bei einer Beweisvereitelung zu Lasten der Asylbewerberin würdigen (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, a.a.O.).

Bleibt nach angemessener Sachaufklärung durch das Bundesamt der Einreiseweg dennoch unaufklärbar, so trägt - dem Sinn und Zweck der Drittstaatenregelung entsprechend - die Asylbewerberin die materielle Beweislast für ihre Behauptung, denn die Asylbewerberin hätte selbst durch die Vorlage von Reiseunterlagen oder jedenfalls durch die unverzügliche Asylantragstellung bei der Grenzbehörde mit nachprüfbaren und präzisen Angaben zum Reiseweg eine Feststellung ihrer Einreise auf dem Luft- oder Seeweg ermöglichen können.

Die Drittstaatenregelung stellt gesetzessystematisch keine Ausnahmenvorschrift des Grundrechts auf Asyl dar; Art. 16a Abs. 1 GG und Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 26a AsylVfG umschreiben vielmehr zusammen den Kreis der Asylberechtigten. Daher gilt auch die allgemeine Beweislastregel, wonach die Nichterweislichkeit von Tatsachen, aus denen eine Partei eine für sie günstige Rechtsfolge herleitet, zu Lasten dieser Partei geht (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 07.11.1995, BVerwGE 100, 23).

Das Vorbringen der Antragstellerin, sie habe im Heimatland ihr Bewusstsein verloren und sei erst in Deutschland wieder aufgewacht, bietet keine Anhaltspunkte für eine weitere Sachverhaltsaufklärung des Bundesamtes. Da auch keine Belege für die Einreise in das Bundesgebiet vorgelegt wurden, findet nach den vorstehenden Ausführungen die Drittstaatenregelung Anwendung.

2.

Es besteht kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Zudem ist Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualfRL) zugunsten vorverfolgter Antragsteller anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG), der - anders als der im Rahmen der Prüfung des Art. 16 a Abs. 1 GG anzuwendende Maßstab der hinreichenden Sicherheit - für den Antragsteller folgende Regelvermutung aufstellt. Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so gilt dies als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Der Flüchtlingsschutz kann ihm danach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.

Dem Vorbringen der Antragstellerin lässt sich nicht entnehmen, dass sie vor ihrer Ausreise politischen Verfolgungsmaßnahmen i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt war. Sie gab vielmehr bei der Befragung zu ihren Asylgründen nur an, ihre Eltern seien verstorben und ihr Großvater sei kurz vor ihrer Ausreise von Unbekannten entführt worden. Aus diesem Vortrag lässt sich jedoch nicht der Schluss ziehen, dass die Antragstellerin selbst vor ihrer Ausreise politisch verfolgt war bzw. eine solche Verfolgung zu befürchten hatte, zumal die Antragstellerin keine konkreten Angaben zu den behaupteten Geschehnissen machen konnte, insbesondere weder Gründe für die Entführung ihres Großvaters nennen konnte, noch in der Lage war, Angaben zu den Entführern zu machen.

Auch die vorliegenden Erkenntnisse zur Lage in Ruanda bieten keine Anhaltspunkte für eine solche Schlussfolgerung.

Die politische Lage in Ruanda stellt sich derzeit wie folgt dar:

Die heutige Politik ist stark von den Nachwirkungen des Krieges 1999-1994, dem Genozid 1994, den wirtschaftlichen Problemen und der Unsicherheit dieser Region Afrikas geprägt. Von den Ereignissen des Jahres 1994, dem Genozid an den Tutsis, hat sich Ruanda immer noch nicht erholt.

Seit 2000 ist Paul Kagame, Anführer der „Ruandischen Patriotischen Front“ (FPR), Staatschef der Republik Ruanda, der mit seiner Regierungspartei nach seinem militärischen Sieg 1994 das Land fest im Griff hat. Seit 2003 besitzt Ruanda eine Verfassung. Präsident Kagame gelangte endgültig durch eine demokratische Wahl 2003 legal an die Macht. Ihm wird zugute gehalten, dass er Ruanda nach dem Völkermord von 1994 befriedete. Seine Regierung hat bereits als provisorische Regierung die Abschaffung der Ethnien betrieben, so dass es eine behördliche Unterscheidung zwischen Hutus und Tutsis nicht mehr gibt. Zudem hat sich das Land wirtschaftlich erholt. In den 16 Jahren seit dem Massenmord entwickelte sich der ostafrikanische Kleinstaat zu einem der Länder Afrikas mit den höchsten wirtschaftlichen Wachstumsraten.

Mit der Wahl im August 2010 wurde Präsident Kagame mit klarer Mehrheit im Amt bestätigt. Menschenrechtsorganisationen prangern allerdings an, dass die Pressefreiheit vor der Wahl eingeschränkt und die Opposition behindert worden sei. Mehrere Oppositionspolitiker durften nicht bei der Präsidentenwahl kandidieren. Einige erklärten, sie seien vor der Wahl massiv eingeschüchtert worden.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland der Antragstellerin zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverböte“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn die Ausländerin als Angehörige der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Vorstehende Abschiebungsverböte wurden weder glaubhaft gemacht, noch liegen sie nach hiesiger Erkenntnislage vor. Auf die obenstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht oder dem Staat zuzurechnen ist.

Auch derartige Gefahren wurden nicht glaubhaft gemacht und liegen nach hiesigen Erkenntnissen auch nicht vor.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Ruanda vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der die Ausländerin bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution der Ausländerin bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn die Asylbewerberin alsbald nach ihrer Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil sie auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung ihres Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass HIV/AIDS überall in Ruanda über das Krankenversicherungssystem „Assurance Mutuelles“ behandelt werden kann. Dieses übernimmt jedoch nicht alle Behandlungskosten, vielmehr müssen die Versicherten eine Eigenbeteiligung von z. Zt. 15 % selbst tragen (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 16.04.2009, Az. RK 5 SE, auf Anfrage des VG Braunschweig vom 08.04.2009). Da die Antragstellerin eigenem Bekunden nach keine Angehörigen mehr in Ruanda besitzt, ist davon auszugehen, dass sie einen eventuellen Eigenanteil nicht tragen könnte, zumal sie aus in ihrer Person liegenden Gründen ebenfalls nicht in der Lage sein dürfte, diesen Eigenanteil und auch ihren Lebensunterhalt in Ruanda selbst zu erwirtschaften. Zudem ist davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand der Antragstellerin im Falle einer Rückkehr nach Ruanda aufgrund der bereits fortgeschrittenen Erkrankung (Stadium AIDS) bei Nichtbehandlung alsbald nach ihrer Rückkehr i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verschlechtern würde.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.
Vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wird in diesem Bescheid abgesehen, obwohl die Ausländerin weder als Asylberechtigte oder Flüchtling anerkannt wird noch einen Aufenthaltstitel besitzt, da ein anderer Zielstaat als der, für den das Abschiebungsverbot besteht, nicht bezeichnet werden kann.

5.
Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Milek

Ausgefertigt am 15.09.2010 in Außenstelle Bielefeld

